

A m t s - B l a t t

d e r

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XLIV. —

Breslau, den 5. November 1823.

Bekanntmachung,

betreffend den zur Einreichung der Schuld-Atteste über Lieferungs-Forderungen aus der französischen Militär-Verpflegungs-Periode festgesetzten Präclusivs-Termin.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 4. September c. zur Einreichung der, von den ehemaligen Provinzial-Verpflegungs-Behörden ausgestellten Schuld-Atteste über Forderungen für Lieferungen zur Verpflegung der französischen Truppen, in der Zeit vom 1. März 1812 bis zum 1. März 1813, einen allgemeinen Präclusiv-Termin auf den 31. December d. J. anzubehraumen geruhet.

Es werden daher die Inhaber solcher von den ehemaligen Provinzial-Verpflegungs-Behörden und späterhin auch von den Regierungen ausgestellten Schuld-Atteste aufgesordert, bei Einreichung derselben ihre darauf begründeten Ansprüche im Laufe der gedachten Präclusiv-Frist anzumelden, mit der Verwarnung, daß alle bis zum 31. December d. J. nicht angemeldeten, wenu gleich schon früher bekannten Ansprüche aus solchen Schuld-Attesten, der gleichmäßigen Allerhöchsten Bestimmung gemäß, für gänzlich erloschen werden erklärt werden.

Die Anmeldung und Einreichung dieser Schuld-Atteste geschieht bei denjenigen Königl. Regierungen, welche bisher diese Liquidations-Angelegenheiten regulirt haben, folglich:

in Ausehung der Alteste, welche in der Kurmark und den Magdeburgischen Kreisen diesseits der Elbe ausgestellt worden sind, bei der Regierung zu Potsdam,
 für Alt-, Vor- und Hinterpommern bei der Regierung zu Stettin,
 für die Neumark, inclus. der j. st zum Departement der Regierung zu Köslin gehörenden Kreise, bei der Regierung zu Frankfurth a. d. O.,
 für Westpreußen bei der Regierung zu Marienwerder,
 für Ostpreußen bei der Regierung zu Königsberg in Preußen,
 für Litthauen bei der Regierung zu Gumbinnen,
 für Schlesien bei den Regierungen zu Breslau und Liegnitz.

Die Inhaber solcher Schuld-Alteste werden noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Anmeldung, dieser Aufforderung gemäß, geschehen muß, wenn auch der Anspruch früher schon bei irgend einer Behörde angemeldet worden seyn sollte.

Lebtagens müssen diese auf Verträgen beruhende Schuld-Alteste, wohl unterschieden werden von den über Kriegs-Leistungen aus dem Jahre 1812, Rehuss der Kompensation mit der Vermögens- und Einkommensteuer ausgefertigten Anerkennisse, in Ansehung deren die Præclusion längst eingetreten, und von denen hier keinesweges die Rede ist.

Berlin, den 10. September 1823..

F i n a n z - M i n i s t e r i u m.

(gez.) v. Klewitz.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 147. Die Stempelfreiheit der Legitimations-Scheine, welche Maurer und Zimmerleute von ihren Meistern erhalten, betreffend.

Da die, den einzeln auf besondern Bauplänn arbeitenden Maurern und Zimmerleuten von ihren Meistern nach Inhalt unserer Amtsblatt-Befüzung Nro. 46 vom 16. März 1821 Seite 77 und 78 mitzugebenden Legitimations-Scheine, blos

„einen gewerbesteuer und polizeilichen Zweck haben und dieserhalb an sich nicht stempelpflichtig sind, so soll, nach einer unterm 8. d. M. ergangenen Bestimmung des Königlichen Finanz-Ministerii, auch wegen der dazu erforderlichen Beglaubigungs-Atteste der Orts-Polizei-Behörde kein Stempel zu den gedachten Legitimationsscheinen verwendet werden dürfen.“

Diese Bestimmung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und haben die betreffenden Behörden sich darnach zu achten.

Plen. 151. Octbr. Breslau den 24. October 1823.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 148. Wegen Nachrichten von abgewogener Wolle.

Wir geben den sämmtlichen Magisträten in den Provinzial-Städten hiesigen Regierungs-Bezirks auf, drei Tage nach Ablauf des Frühlings- und Herbst-Wollmarkts jeden Jahres anhören anzugeben, wie viel Wolle -

- 1) aus Schlesien,
- 2) dem Großherzogthum Posen, und
- 3) dem Königreich Nohlen

in dem abgelaufenen Zeitraum auf ihrer Stadtwaage abgewogen worden ist.

II. A. 50. Octbr. IV. Breslau den 28. October 1823.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 24. Betreffend die Ertheilung der Kriegsgerichts-Atteste für die aus der Kriegs-Reserve oder Landwehr zur Festung verurteilten Straflinge.

Die Königlichen Kommandanturen der Festungen beschweren sich, daß oft zur Kriegs-Reserve oder Landwehr gehörige Straflinge, welche sich aus eignen Mitteln

nicht verpflegen können, ohne daß erforderliche Dürftigkeits-Attest an sie abgeliefert werden.

Sämmtliche Inquisitoriate und Untergerichte in dem Bezirk des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts werden daher hiermit angewiesen:

in diesem Falle die Einsendung eines solchen Attests niemals zu verabsäumen.

Breslau den 10. October 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachungen.

Nach ergangenen, von des Königs Majestät resp. unterm 21sten März, 10ten und 21sten September d. J. bestätigten Erkenntnissen, sind nachstehend benannte Militairpersonen, als:

- 1) der aus Sibilleñort gebürtige Johann Gottlieb Hüllbrich, Füsilier im 24sten Infanterie-Regiment,
- 2) der Musketier Franz Carl Thamm aus Schweidnitz,
- 3) der Soldat Militair-Sträfling Conrad Stehf aus Rosenthal Habelschwerdter Kreises,

In Folge verübter Verbrechen aus dem Soldatenstande ausgestoßen, und nach ausgestandener anderweitigen Strafe zur Erlangung des Bürgerrechts, so wie zur Erwerbung eines Guadstücks für unsäglich erklärt worden.

Dies wird sämmtlichen Königl. Landräthl. Amtmern, Magisträten und Polizei- Behörden hiesigen Regierungs-Bezirks zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

I. A. 140. Octbr. XX. Breslau den 23. October 1823.

Königliche Preußische Regierung.

Nach einem, von der hohen Bundes - Versammlung zu Frankfurt a. Main am 3. Juli d. J. gefassten Beschuße, wird künftig von derselben keine Zueignung von Druckschriften angenommen oder anerkannt werden, wozu nicht vorher ihre Bewilligung nachgesucht und erlangt worden ist. Es haben daher sämmtliche im hiesigen Regierungs - Bezirk wohnhafte Verfasser und Verleger, welche Druckschriften der hohen Bundesversammlung zuzueignen beabsichtigen, solche zuvörderst bei den betreffenden Königlichen Ministerien einzureichen, worauf sodann nach Besinden durch das Königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten an die diesseitige Bundes-Gesandschaft das Nöthige ergehen wird.

I. A. 207. Octbr. V. Breslau den 17. October 1823.

Königliche Preußische Regierung.

Da nach Versehung des Bataillons - Arztes Burbach von Neumarkt nach Wittenberg, der in dessen Stelle bei dem 3ten Bataillon des Hochlöblichen 10ten Landwehr-Regiments gekommene Bataillons - Arzt Trebert die öffentlichen Prüfungen in der Medicin und Chirurgie, laut seines Fähigkeits - Zeugnisses vom 26. April a. c. abgelegt hat, so ist derselbe am Orte seines amtlichen Aufenthalts und so lange er als oberer Militär - Arzt angestellt bleibt, zur unumschränkten Civil - Praxis berechtigt; welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

I. A. XII. 313. Septbr. Breslau den 25. October 1823.

Königliche Preußische Regierung.

Der hiesige Bürger und Kretschmer St. R. Barth hat der evangelischen Kirche in Hundsfeld ein Geschenk mit Fünfzig Rthlr. Courant gemacht. Wir bezeigen dem Geschenkgeber hiermit öffentlich unser Wohlgefallen über diese wohlthätige Handlung.

I. A. C. I. 19. Octbr. Breslau den 18. October 1823.

Königliche Preußische Regierung.

Der zu Landeck gestorbene Post - Commissarius Wagner hat in seinem hinterlassenen Testamente der katholischen Pfarr - Kirche zwey Vermächtnisse, jedes von 500 Rthlr. Real - Münze ausgesetzt.

Der zu Kunersdorf Oels - Bernstädtischen Kreises gestorbene Pfarrer Hansel, hat in seinem Testamente vom 4. May 1820 über einen Theil der Zinsen eines in 1500 Rthlr. Pfandbriefen ausgesetzten Legats in nachstehenden Worten bestimmt:

Behufs Reparatur der hiesigen Kirchen - Ornate jährlich zwanzig Reichsthaler, worüber jedoch blos das hiesige Kirchen - Collegium über diese Verwendung ohne Rechnungslegung disponiren soll.

A u f f o r d e r u n g
an alle Verehrer August Hermann Frankens, Stifters des Waisenhauseb und Königlichen Pädagogiums zu Halle, zu freywilligen
Beiträgen zu einem Demselben zu errichtenden Denkmal.

Es sind beinahe Hundert und dreißig Jahre verflossen, seit der Mann, den ganz Deutschland mit Achtung nennt, den Grundstein zu jenem Waisenhouse legte, von welchem zugleich eine ganze Reihe anderer höchst wohltätiger Anstalten, sowohl in als außer Halle, ausgegangen ist.

Die Zahl derer, welche in den von ihm gegründeten Stiftungen und Schulen für alle Stände, Unterhalt, Unterricht und Bildung für jede Arten des Berufes erhalten haben, und noch täglich erhalten, ist kaum zu berechnen. In allen Theilen des deutschen Vaterlandes und selbst im Auslande sind sie zerstreut. Hier und dort hat Franken's Beispiel, Geist und Wort den segensreichsten Einfluss durch Geweckung der Nachahmung gehabt, und ähnliche Wohltätigkeitsanstalten begründet, und je weiter sein eigenes Leben in die Vergangenheit zurücktritt, desto allgemeiner wird sein Verdienst von der Nachwelt anerkannt, und sein Name unter den großen Wohlthätern seines Zeitalters genannt.

Um so mehr darf man auf eine allgemeine Theilnahme rechnen, wenn ich hierdurch Namens meiner Mitbürger bekannt mache, daß es der Wunsch der Einwohner der

Stadt, welche der Mittelpunkt seiner Wirksamkeit war, geworden ist, dem Manne, der ihr und dem Vaterlande so große Denkmale der Menschenliebe und des Getreuertrauens hinterlassen hat, und deren Dauer durch den Schutz und Bestand unseres heuern Monarchen gesichert ward, auch wiederum ein Denkmal der Dankbarkeit in dem Bezirk seiner Stiftungen zu errichten, und wo möglich durch ein treues und der Zeit trohendes Standbild, Kinder und Kindeskinder auch an seine äußerliche Persönlichkeit zu erinnern.

Sobald dieser Wunsch laut ward, erklärte sich eine bedeutende Anzahl patriotischer Mitbürger zu größeren und kleineren Beiträgen bereit. Auch machte man es sich zur Pflicht Sr. Königl. Majestät den Plan vorzulegen, und unverzüglich erfolgte die Allerhöchste Genehmigung, so wie die Erlaubniß, durch die Königl. Regierungen und Consistorien der Monarchie Frankens Verehrer zu Beiträgen aufzufordern, wovon auch bereits der Unterzeichnete durch das Hohe Ministerium der Geistlichen- und Unterrichtsangelegenheiten benachrichtigt ist.

Es ergeht daher nun um so vertrauenvoller dieser Aufruf, mit der Bitte, daß Jeder, welcher die Wünsche unserer Stadt thilt, dem Vater und Wohlthäter so vieler Tausends, ein der Größe seines Verdienstes angemessenes Denkmal zu errichten, sowohl selbst als durch Förderung der Sache in seinem Kreise durch Geldbeyträge, — von denen auch der kleinste dankbar angenommen werden wird, — dafür thät g seyn wolle.

Man bittet die B. ytzige zu diesem Denkmal an die hiesige Cammercasse, unter der Adresse des Herrn Cammerer und St. drath Bucherer übersenden zu wollen, und wird über jede Buzendung von dem Königl. Landrath des Sadikreises Halle, dem vorgenannten Herrn Stadtrath Bucherer und von dem Unterzeichneten, als welche gemeinschaftlich die einstvoizige Verwaltung der eingehenden Gelder übernommen haben, quittirt werden. Je früher sie eingegeben, desto willkommen und eher wird zu überschien seyn, in welchem Maße der Erwartung des Publikums genügt und was dem geschicktesten Künstler übertragen werden könne. Sobald alsdann die Art und Ausführung die Genehmigung Sr. Königl. Majestät erhalten haben wird, soll unverzüglich Hand an das Werk gelegt und das Weitere davon bekannt gemacht werden.

Halle an der Saale, den 20. August 1823.

Der Bürgermeister
Dr. Mellin.

Indem wir den Auftrag des Hohen Ministeriums der Geistlichen - Unterrichts- und Medicinal - Angelegenheiten vom 8. September c. zur Bekanntmachung obiger Aufforderung, gemäß Allerhöchster Kabinetsordre vom 28. July c. erfüllen, glauben wir, daß der fromme und hochverdiente Franke auch in Schlesien dankbare Verehrer und Freunde hat, die zur Erhaltung seines Namens gern beitragen werden, und fordern zugleich die Herren Kreis - Landräthe und Superintendenten auf, zu diesem Zweck Beiträge anzunehmen und an unsre Haupt - Instituten - Kasse unter portofreier Rubrik gelangen zu lassen, uns aber gleichzeitig hiervon Anzeige zu machen.

I. A. C. V. 25. Octbr. Breslau den 28. October 1823.

Königliche Preußische Regierung.

D r u c k f e h l e r.

In dem Amtsblatt Stück XLI. Seite 320 sechste Zeile von oben herunter soll es statt Pastor Rauer — Pastor Kerner — heißen.
